

Vereinbarung
zur Sicherung des Fledermausquartieres
„Bunker Dornberg“

zwischen

Landkreis Börde

als untere Naturschutzbehörde

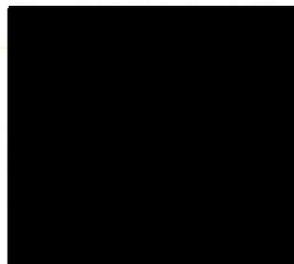
Bornsche Straße 2

39340 Haldensleben

vertreten durch den Landrat Hans Walker

(**Vertragspartner I**)

und



vertreten durch



(**Vertragspartner II**)

Präambel

Ein wesentliches Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 in der derzeit gültigen Fassung) besteht in der Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in Verbindung mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Gegebenheiten.

Daher haben sich die Parteien entschlossen, zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Lebensraumstrukturen (gemäß § 6 Abs. 1 FFH-RL) für die Fledermäuse der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie beizutragen und den nachfolgenden Vertrag zu schließen.

Die Parteien sind sich einig, dass die Dauer des vorliegenden Vertrages von der künftigen Behandlung des FFH-Fledermausquartieres „Bunker Dornberg“ abhängt.

§ 1

Vertragsobjekt

- (1) Die Inhalte dieses Vertrages beziehen sich auf das von der Europäischen Kommission unter der Gebietsnummer DE 3636-303 (landesinterne Nummer FFH0282) bestätigte besondere Schutzgebiet mit dem Namen „**Fledermausquartier Bunker Dornberg**“ als Lebensstätte für Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- (2) Der Geltungsbereich bezieht sich im konkreten Fall auf den Bunker am Dornberg.

Lage: Gemarkung Rogätz, Flur 1, Flurstück 9/13

Eigentümer des oben genannten Grundstücks:



§ 2

Schutzziele

- (1) Das im Rahmen dieser Vereinbarung zu schützende Fledermausquartier ist ein überregional bedeutsames Überwinterungsquartier der Mopsfledermaus und ein sporadisches Quartier des Großen Mausohres in Sachsen-Anhalt.

Das Schutzziel besteht daher insbesondere in der Erhaltung und Sicherung des Fledermausquartieres „Bunker Dornberg“, in seiner charakteristischen Eigenart, vor allem hinsichtlich der Zugänglichkeit, der zur Verfügung stehenden Hangplätze und der mikroklimatischen Verhältnisse.

(2) Die zu schützenden Arten in dem unter § 1 genannten Objekt sind in dem dazugehörigen Standarddatenbogen aufgeführt. Dies sind:

- a) *Myotis myotis* (Großes Mausohr)
- b) *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus)

Die nachstehenden Vereinbarungsinhalte gelten ebenfalls für darüber hinaus anzutreffende, nicht im Standarddatenbogen aufgeführte Fledermausarten.

§ 3 **Erhaltungsziele**

(1) Ziel der Vereinbarung ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 2 Abs. 3 genannten Arten im Sinne von Artikel 2 der FFH- Richtlinie durch den Schutz ihrer Lebensstätten.

(2) Fledermausgerechte Erhaltungsziele und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des Überwinterungsquartieres „Fledermausquartier Bunker Dornberg“, unter Beachtung des §9, sind insbesondere:

- a) Erhalt der Zugänglichkeit des Quartieres für die geschützten Fledermausarten durch Offenhalten der Einflugöffnung sowie des davor liegenden Flugraumes,
- b) Schutz der Tiere vor jeglichen Störungen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 20. April (z.B. durch Betreten, Geräusche, Erschütterungen, Rauch und andere Immissionen),
- c) den für den Schutz des unter § 1 genannten Objektes zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Mitarbeitern ist zur Kontrolle und Bestandsermittlung bei rechtzeitiger vorheriger Ankündigung ein ungehinderter Zugang zu dem Objekt zu gewähren.

(3) Die Parteien verpflichten sich, zu einem günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Lebensraumstrukturen (gemäß § 6 Abs. 1 FFH-RL) für die Fledermäuse der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie beizutragen.

(4) Notwendige Maßnahmen im oder am Quartier sind fledermausgerecht auszuführen und im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 4

Schutzstatus

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt gemäß § 32 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 23 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung die aufgrund der Meldung als FFH-Gebiet erforderliche Schutzausweisung.
- (2) Das Große Mausohr und die Mopsfledermaus sind, wie alle einheimischen Fledermausarten, gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Laut Artikel 12 der FFH-Richtlinie sowie § 44 BNatSchG dürfen diese Tierarten weder gefangen, noch verletzt oder getötet und nicht absichtlich gestört werden. Jede Beunruhigung, Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs-, Zuflucht- oder Ruhestätten ist verboten. Lediglich zum Zwecke der Forschung und des Artenschutzes oder im Rahmen der Gefahrenabwehr darf eine Begehung des Quartiers entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung vorgenommen werden.

§ 5

Datenschutz, Nutzungsrechte

- (1) Die uneingeschränkten, auf alle Nutzungsarten bezogenen Nutzungsrechte und Befugnisse an den erhobenen Daten verbleiben bei der erhebenden Behörde. Der unter I genannte Vertragspartner kann die gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten, soweit aus Datenschutzgründen zulässig und fachlich geeignet, dem Vertragspartner für Werbezwecke im Sinne des Naturschutzes ohne Berechnung von Verwaltungsgebühren zur Verfügung stellen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S.24), insbesondere § 8 Abs. 3 und 6 DSG-LSA.

§ 6

Rechtsnachfolge und Nutzungsüberlassung

- (1) Der Eigentümer informiert die untere Naturschutzbehörde über einen beabsichtigten Eigentümerwechsel.

- (2) Bei Vermietung bzw. Verpachtung des Grundstückes bzw. Objektes, in dem sich das Fledermausquartier befindet, informiert der Eigentümer die untere Naturschutzbehörde über die beabsichtigte Vermietung bzw. Verpachtung.

§ 7

Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelungen zu treffen.

§ 8

Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

§ 9

Vereinbarungsdauer

Dieser Vertrag wird bis zu einer endgültigen Behandlung des FFH-Fledermausquartieres „Bunker Dornberg“ im Rahmen des bergbaurechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Haldenkapazitätserweiterung II geschlossen.

Haldensleben, 10.07.2018

Ort, Datum

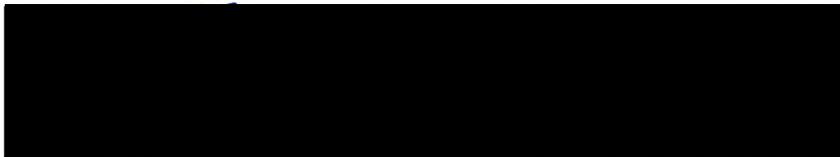


Vertragspartner I (Landkreis Börde – Landrat Hans Walker)



16. Juli 2018

Ort, Datum



Vertragspartner II

